



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL):
Erforderliche Laboruntersuchungen, Gültigkeit der Testergebnisse

Berlin, 19.06.2014

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.05.2014 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über künstliche Befruchtung aufgefordert.

Mit der beabsichtigten Richtlinienänderung sollen die Vorgaben der Änderungsverordnung zur Verordnung über die Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Entnahme von Geweben und deren Übertragung nach dem Transplantationsgesetz (TPG-Gewebeverordnung - TPG-GewV) zur Testung von Keimzellenspendern im Zusammenhang mit Maßnahmen der künstlichen Befruchtung berücksichtigt werden. Danach ist bei Keimzellspenden nach § 6 Absatz 1 TPG-GewV die Blutprobenentnahme nicht wie bisher bei jeder Spende erforderlich, sondern die erste Blutprobenentnahme ist innerhalb von drei Monaten vor der ersten Spende und die weiteren Blutprobenentnahmen bei der Spende desselben Partners sind erst in einem Zeitabstand von maximal 24 Monaten durchzuführen.

Die Änderung wird mit jüngeren wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, wonach der Sicherheitsstandard für die Untersuchung von Blutproben im Rahmen einer Partnerspende mit dieser neuen Regelung ausreichend gewährleistet sei. Ferner werden praktische Erfahrungen angeführt, wonach die Anforderung einer Blutprobenentnahme bei jeder Keimzellspende innerhalb einer Partnerschaft kostspielig und sowohl für die Versicherten als auch für die Gesundheitsversorgungssysteme unverhältnismäßig sei.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hatte sich schon mit Stellungnahme vom 18.03.2014 zur TPG-Gewebeverordnung gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zu den Regelungen für die Laboruntersuchungen von Gewebe- und Samenspendern und der daraus resultierenden finanziellen Entlastung der Versicherten bzw. ihrer Krankenversicherungen zustimmend positioniert und dabei auch einen konkretisierenden Formulierungsvorschlag bzgl. der Partnerschaft unterbreitet, der jetzt auch in die Richtlinie des G-BA über künstliche Befruchtung Eingang gefunden hat.

Die Bundesärztekammer begrüßt daher ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen.

Berlin, 19.06.2014



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit